



Hygienekonzept

des Elmshorner Wanderpaddler e.V.

1. Für das vereinsbasierte Sporttreiben in Hallen
 - a. Ausgleichssport in der Sporthalle der Friedrich-Ebert-Schule
2. Für Zusammenkünfte im Bootshaus (geschlossene Räume)
 - a. Versammlungen + Sitzungen
 - b. Workshops + Theorieunterrichte
 - c. Sonstige organisierte Gemeinschaftsaktivitäten

Grundlage des Hygienekonzeptes bildet der gültige Landeserlass zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV 2.

[Ersatzverkündung \(§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG\) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 \(Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO\) \(in Kraft ab 19.März 2022\)](#)

Verantwortlich für die Erstellung des Konzeptes ist der Elmshorner Wanderpaddler e.V.
Die Einhaltung des Konzeptes ist von dem / der Übungsleiter*in bzw. dem / der
Veranstaltungsleiter*in sicherzustellen.

Allgemeines

An Versammlungen, Sport und sonstigen Veranstaltungen des Elmshorner Wanderpaddler e.V. dürfen keine Personen teilnehmen, die nach den in Schleswig-Holstein geltenden Regelungen zur Absonderung (Isolation oder Quarantäne) als enge Kontaktperson gelten oder positiv getestet sind. Diese Personen dürfen erst nach dem Ablauf von zehn Tagen bzw. nach einem frühestens am siebten Tag abgenommenen negativen Test wieder an Versammlungen, Sport und sonstigen Veranstaltungen des Elmshorner Wanderpaddler e.V. teilnehmen.

Coronafälle und Coronaverdachtsfälle im zeitlichen Zusammenhang der Teilnahme an Versammlungen, Sport und sonstigen Veranstaltungen des Elmshorner Wanderpaddler e.V. müssen sofort den verantwortlichen Personen und den Vorsitzenden des Elmshorner Wanderpaddler e.V. gemeldet werden.



Für alle Versammlungen, Sport und sonstigen Veranstaltungen gelten die allgemeinen Hygieneregeln:

- Enge Begegnungen von Besucherinnen und Besuchern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden reduziert
- Besucherinnen und Besucher sowie Beschäftigte, Teilnehmerinnen und Teilnehmer halten die allgemeinen Regeln zur Husten- und Niesetikette ein
- in geschlossenen Räumen bestehen für Besucherinnen und Besucher, Teilnehmerinnen und Teilnehmer Möglichkeiten zum Waschen oder Desinfizieren der Hände
- Oberflächen, die häufig von Besucherinnen und Besuchern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern berührt werden, sowie Sanitäranlagen werden regelmäßig gereinigt
- Innenräume werden regelmäßig gelüftet.

Versammlungen und sonstige Veranstaltungen

Versammlungen und sonstige Veranstaltungen im Freien sowie in geschlossenen Räumen sind mit beliebiger Teilnehmerzahl zugelassen.

Bei Versammlungen und Veranstaltungen innerhalb geschlossener Räume haben alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Bei einer Teilnehmerzahl von maximal 100 Personen gilt dies nicht für Personen, die sich auf festen Sitz- oder Stehplätzen befinden und sich passiv verhalten. Dies gilt auch nicht für die jeweils vortragende Person und für Personen, deren Anwesenheit für berufliche, geschäftliche oder dienstliche Zwecke erforderlich ist, wenn das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung mit diesen Zwecken nicht vereinbar ist.

Geeignete Masken sind medizinische oder vergleichbare Masken oder Masken ohne Ausatemventil der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94. Die Maskenpflicht gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr und für Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies unter Vorlage eines ärztlichen oder psychotherapeutischen Attestes glaubhaft machen können.

Sportveranstaltungen

Bei Sportveranstaltungen gelten die Hygienevorschriften/-konzepte der jeweiligen Sportstätte

Elmshorn, 20.03.2022

Thomas Lempfert (2. Vorsitzender)